

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 732/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sinoha D [REDACTED] ,
Ac [REDACTED] H [REDACTED] , T [REDACTED] A [REDACTED] / I [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Durch außergerichtlichen Vergleich vom 19. Juli 1961 erhielt der Kläger für Freiheitsschaden eine Entschädigung von 5.400 DM. Auf jeden weiteren Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG verzichtete er. Der Kläger hat die Anfechtung dieses Vergleichs erklärt. Er erstrebt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Bei der Entschädigungsbehörde und den Gerichten des ersten und zweiten Rechtszugs ist sein Begehren erfolglos geblieben.

Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint zutreffend ein Recht, den Vergleich gemäß Art. III Nr. 3 BEG-Schluss i.V.m. § 47 Abs. 2 BEG anzufechten, weil der Kläger in der Illegalität nicht unter falschem Namen gelebt habe.

13

- 3 -

Auch die Ablehnung einer Anfechtung gemäß Art. IV Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG bietet keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Der Berufungsrichter legt dar, daß der Kläger bis zum Abschluß des Vergleichs keine konkreten Schäden an Körper oder Gesundheit auf die Verfolgung zurückgeführt hatte. Eine medizinische Motivation für den im Vergleich erfolgten Verzicht schließt der Berufungsrichter aus. Damit kommt eine Vergleichsanfechtung des Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG, wie der Berufungsrichter zutreffend entschieden hat, nicht in Betracht.

Mit dem erst in der Beschwerde gebrachten neuen Vorbringen, der seit langen an einem psychischen Schaden leidende Kläger habe zur Zeit des Vergleichsabschlusses gar nicht in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen, daß bei ihm eine psychische Störung vorliege, wird von dem bisherigen Vortrag abgegangen, der Kläger habe deshalb sein psychisches Leiden nicht genannt, weil es nach der damaligen Übung ohnehin nicht als Verfolgungsschaden anerkannt worden wäre. Mit derartigen neuen Vorbringen befaßt sich das Revisionsgericht nicht.

Wüstenberg

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)